Satzung Grillsportverein Suarius

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: Grillsportverein Suarius.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Dinkelscherben.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist eine stetige Verbreitung des Grillsports.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Regelungen:

3. Mindestens ein Mal pro Monat muss gegrillt werden.

4. Verzehr des Grillgutes nur im Freien oder unter überdachten Aufbauten.

5. Heißer Stein ist erlaubt.

6. Zum Grillen darf nur in besonderen Ausnahmefällen Alufolie und Grilluntersätze verwendet werden. Ansonsten ist der blanke Rost zu verwenden.

7. Es haben mindestens 5 verschiedene Grillsaucen und Kräuterbutter bereitzustehen.

8. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Autofahren) wird der Genuss antialkoholischer Getränke zugelassen. Standardgetränk ist Bier, das gekühlt und in der Mindestmenge von 20 Flaschen im Kasten gereicht wird.

9. Erlaubt ist jegliches Fleisch mit Ausnahme von Putenfleisch. Als obligatorisch wird Schweine- und Rindfleisch angesehen.

10. Gemüse als Hauptgericht darf nicht gegrillt werden. Ausnahmen bilden hierbei Zwiebeln und Kartoffeln.

11. Die Bereitstellung des Grillgutes erfolge nur durch zertifizierte Stellen wie die Metzgerei Strobel in Dinkelscherben. Supermärkte ohne eigene Metzgereien werden ausgeschlossen.

12. Notsituation: alle Regeln treten außer Kraft, wenn die Interessen des Grillsports verteidigt werden müssen -> Begründung und Hinterfragung.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigete Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51

ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

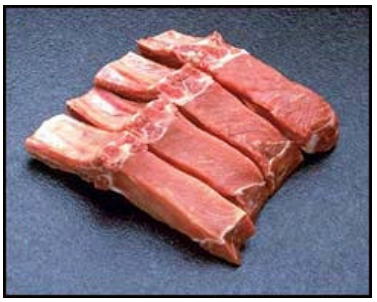

§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)

1. Der Verein ist nicht Mitglied in einem Dachverband.

§ 5 (Mitglieder des Vereins)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Vorstandsversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Monats möglich.

4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Insbesondere sind alle Vereinsmitglieder zur stetigen Meldung von Zuwiderhandlungen von Vereinsmitgliedern und zur Rüge von Nichtvereinsmitgliedern verpflichtet. Besondere Ausschlussgründe beschließt der Vorstand.

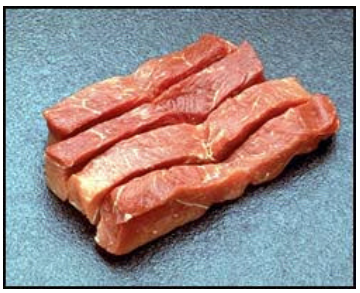

6. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich ihren Mitgliedsausweis stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Sollten Mitglieder Repressalien militanter Vegetarier ausgesetzt sein besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

8. Frauen werden für vom Vorstand beschlossenen Zwecken geduldet. Sie müssen jedoch einen Kostenbeitrag erstatten.

§ 6 (Organe des Vereins)

1. Die Organe des Vereines sind
   a) die Mitgliederversammlung.
   b) der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit ¾Stimmenmehrheit getroffen.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der

Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
   a) Gebührenbefreiungen;
   b) Aufgaben des Vereins;
   c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
   d) Beteiligung an Gesellschaften;
   e) Aufnahme von Darlehen ab DM .....;
   f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
   g) Mitgliedsbeiträge;
   h) Satzungsänderungen;
   i) Auflösung des Vereins.

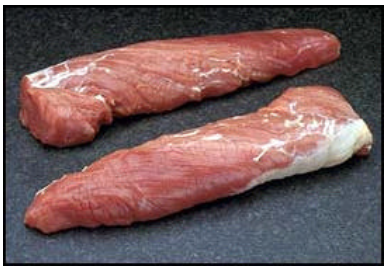

Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Die Amtszeit verläuft über die gesamte Lebenszeit. Folgende sind: Elli, Alex, Guzzi und Elmi.

2. Alle Vorstandsmitglieder übernehmen im jährlichen Wechsel die Aufgabenbereiche der anderen im Rotationsprinzip.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. (alternativ: Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

7. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9. Der Austritt erfolgt nur auf Wunsch des Einzelnen. Der Nachfolger muss von allen 4 Vorständen einstimmig beschlossen werden, es erfolgt keine Wahl.

10. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 10 (Protokolle)

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 (Vereinsfinanzierung)

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
   a) Mitgliedsbeiträge
   b) Spenden
   c) Zuwendungen Dritter

2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eine Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Jegliche Geldmittel werden nur dazu verwendet, um laufende Kosten für Webhosting zu bestreiten, der restliche Betrag wird ohne Umwege in Fleisch oder Grillutensilien reinvestiert.

§ 12 (Disziplinarmaßnahmen)

1. Disziplinarische Maßnahmen bei Verstößen sind bei
   normalen Verstößen: 1 Kiste Bier
   schweren Verstößen: 1 Fass Bier (15-30 Liter)
   sehr schweren Verstößen: 1 Spanferkel oder Ausschluss
   Der Vorstand entscheidet darüber mit Einstimmigkeit.

§ 13 (Inkrafttreten)

1. Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

www.grillsportverein.de